

newsletter+++new

Ausgabe
06.2008

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juni 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Sozialversicherung ⁵	26.6.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung ⁵	29.7.2008	entfällt	entfällt

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung

Nach der Gewerbeordnung müssen Gewerbebetriebe, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen von Gewerbebetrieben bei der Gewerbemeldestelle angemeldet werden. Auch Änderungen, wie die Verlegung des Betriebs, der Wechsel des Gegenstands und die Aufgabe des Betriebs sind zu melden.

Im Fall einer Betriebsverpachtung muss der Verpächter seinen Betrieb ab- und der Pächter einen neuen Betrieb anmelden. Bei einer Betriebsaufspaltung gilt die Tätigkeit des Besitzunternehmens als Vermögensverwaltung. Das Besitzunternehmen ist deshalb weder an- noch abzumelden. Dies gilt nur für die Betriebsgesellschaft.

Hinweis: An-, Um- und Abmeldungen sollten zeitnah erfolgen, weil sonst ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

Änderung der Steuerfestsetzung bei fehlenden Steuerakten

Ein Steuerzahler hatte sich an einer Bauträgersgesellschaft beteiligt. Für das Veranlagungsjahr 1975 war ihm aus dieser Beteiligung zunächst ein Veräußerungsgewinn zugerechnet worden. Nach langjährigen finanzgerichtlichen Auseinandersetzungen wurde dieses Ergebnis im Jahr 2002 auf 0 € korrigiert. Als er die entsprechende Änderung seiner Einkommensteuerveranlagung beantragte, lehnte das Finanzamt dies ab. Als Begründung wurde ihm mitgeteilt, dass seine Steuerakten aus dem Jahr 1975 nach Ablauf der auch für die Finanzverwaltung geltenden Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vernichtet wurden. Deshalb sei es unmöglich, für ihn die richtige Steuer festzustellen. Auch eine Schätzung in Anlehnung an die angrenzenden Veranlagungszeiträume käme nicht in Betracht.

Diese Denkweise wurde durch den Bundesfinanzhof abgelehnt. Unklarheiten, die auf fehlende Steuerakten zurückzuführen sind, müssen daraufhin überprüft werden, wer dafür verantwortlich ist. Liegen die Ursachen im Verantwortungsbereich der Finanzverwaltung, sind sie ihr zuzurechnen. Das für die Bauträgersgesellschaft zuständige Finanzamt hatte pflichtwidrig das für den Steuerzahler zuständige Finanzamt nicht über den Steuerrechtsstreit informiert. So war es zu erklären, dass das Wohnsitzfinanzamt die Steuerakten des Steuerzahlers vernichtet hatte.

Da nicht mehr feststellbar war, ob und in welcher Höhe ein Veräußerungsgewinn in der ursprünglichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wurde, ist eine Minderung der Einkünfte in der jetzt durch das Betriebsfinanzamt mitgeteilten Höhe vorzunehmen. Da die übrigen Besteuerungsgrundlagen nicht mehr bekannt sind, ist eine Schätzung durchzuführen. Sie muss zu einem schlüssigen, wirtschaftlich möglichen und vernünftigen Ergebnis der Einkünfte führen.

Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen einer Betriebsaufspaltung

Ehegatten leben grundsätzlich im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, es sei denn, sie vereinbaren durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Diese Vereinbarungen haben zivilrechtliche Folgen und können steuerrechtliche Nachteile bewirken, wie ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall zeigt:

In Gütergemeinschaft lebende Ehegatten errichteten auf ihrem Grundstück ein Altenheim, das sie später an eine GmbH vermieteten, dessen alleiniger Anteilinhaber der Ehemann war. Bei einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung zwischen der Gütergemeinschaft und der GmbH fest, weil die Anteile des Ehemanns durch die vereinbarte Gütergemeinschaft in das Gesamtgut der Ehegatten übergegangen waren und damit eine personelle Verflechtung vorlag.

Damit erzielten die Ehegatten mit der Vermietung des Grundstücks Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während die Anteile an der GmbH gleichzeitig Betriebsvermögen wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zugestimmt. Die Ehegatten hätten die Folgen der Betriebsaufspaltung verhindern können, wenn sie die Anteile an der GmbH durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt hätten.

Hinweis: Der Steuerberater sollte vor Änderungen des Güterstands gefragt werden, um die steuerlichen Probleme zu erörtern.

Eigenheimzulage bei nicht ausgeübtem Vorbehaltsnießbrauch und Nutzung durch den Eigentümer

Bei einer unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragenen Immobilie hat der Erwerber im Regelfall keinen Anspruch auf Eigenheimzulage, auch wenn er das Objekt selbst bewohnt. Wird der Nießbrauch jedoch nicht ausgeübt, ist dies anders zu beurteilen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt.

Eine Mutter hatte eine von ihrem Sohn bewohnte Immobilie teilentgeltlich auf den Sohn übertragen und sich ein lebenslängliches unentgeltliches Nießbrauchsrecht vorbehalten. Anschließend wurde privatschriftlich vereinbart, dass die Mutter auf ihr Nießbrauchsrecht zu Gunsten ihres Sohnes verzichtet und dieser als Gegenleistung Zinsen und Tilgung für eine Hypothek zu übernehmen hatte.

Das Finanzamt sah das nicht als ausreichend für die Gewährung der Eigenheimzulage an. Der Bundesfinanzhof dagegen vertrat die Ansicht, dass die vertragliche Gestaltung eine Nutzung des Eigentümers zu eigenen Wohnzwecken begründete und somit die Voraussetzungen für die Gewährung der Eigenheimzulage vorlagen.

Erbschaftsteuerliche Erfassung von privaten Steuererstattungsansprüchen

Steuererstattungsansprüche des Erblassers sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen. Ohne Bedeutung ist, ob sie zum Zeitpunkt des Erbfalles durchsetzbar sind. Werden solche Ansprüche erst später fällig, entsteht die Erbschaftsteuer erst mit Eintritt der Fälligkeit.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass Steuererstattungsansprüche im Erbfall grundsätzlich zum Nachlass gehören. Der Erwerb fällt jedoch erst mit Fälligkeit der Steuererstattungen an. Das gilt immer für Steuererstattungsansprüche aus Veranlagungszeiträumen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits abgelaufen waren, auch wenn die entsprechenden Bescheide später zu Gunsten des Verstorbenen geändert werden. Steuererstattungsansprüche, die das Todesjahr betreffen, gehören im Fall der Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten nicht mehr zum steuerpflichtigen Erwerb.

Abgrenzung zwischen Sondervergütung und Entnahme des Gesellschafters einer Personengesellschaft

Gesellschafter einer ARGE hatten mit ihrem Kunden einen Werkvertrag geschlossen. Das Vorhaben erstreckte sich über mehrere Jahre. Sie vereinbarten in dem ARGE-Vertrag für sich eine laufende Vergütung für ihre technische und kaufmännische Geschäftsführung. Während der Bauphase beschlossen die Gesellschafter über einen Zeitraum von mehreren Jahren, jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der ARGE, für sich eine zusätzliche Geschäftsführungsgebühr auszuzahlen. Damit sollten die im Laufe eines Geschäftsjahres entstandenen, aber noch nicht abgerechneten Teilgewinne realisiert und an die Gesellschafter ausgezahlt werden.

Die im Voraus vereinbarten Geschäftsführungsvergütungen behandelte die ARGE zunächst ebenso wie die zusätzliche Geschäftsführungsgebühr im Zuge ihrer Gewinnermittlung als Aufwand. Auf dieser Basis erstellte sie auch ihre Gewinnfeststellungserklärungen. Auf der anderen Seite behandelten die Gesellschafter die Zahlungen in ihren Bilanzen als Sonderbetriebseinnahmen. Später erklärte einer der Gesellschafter gegenüber dem Finanzamt, dass es sich bei den zusätzlichen Geschäftsführungsgebühren nicht um Gewinnanteile, sondern um Entnahmen gehandelt habe. Das Finanzamt lehnte eine Korrektur der bereits vorgenommenen steuerlichen Veranlagung ab.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Gesellschafters der ARGE. Nur Vergütungen für die Erbringung von Dienstleistungen, für die Hingabe von Darlehen oder die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern für die ARGE sind als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter bei ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Vergütungen anderer Art, die durch das Bestreben veranlasst sind, vorzeitig noch nicht realisierte Gewinne abzuschöpfen, stellen demgegenüber Entnahmen dar.

Gewinne können erst realisiert werden, wenn es zu einer endgültigen Abnahme des Gesamtbauwerks kommt oder Teilabnahmen vertraglich vorgesehen sind und auch erfolgen. Deshalb kann vorher noch kein Anteil am Gesamtgewinn an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze waren die zusätzlich vereinbarten Geschäftsführungsgebühren kein Entgelt für die von dem Gesellschafter gegenüber der ARGE erbrachten Leistungen. Auf Seiten der ARGE fehlte es an den Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug bzw. für eine Aktivierung von Herstellungskosten am Bauvorhaben und damit an der Möglichkeit einer Gewinnrealisierung.

Auch Verkauf eines Optionsrechts auf Erwerb eines GmbH-Anteils steuerbar

Nach Feststellung des Bundesfinanzhofs ist auch die Veräußerung einer Option auf den Erwerb einer GmbH-Beteiligung steuerpflichtig. Solche Veräußerungsgeschäfte werden wie die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen behandelt, soweit sie dem Erwerber die wirtschaftliche Verwertung des bei der Kapitalgesellschaft eingetretenen Vermögenszuwachses ermöglichen.

Im entschiedenen Fall hatte der Mehrheitsgesellschafter einer GmbH das Stammkapital erhöht. Dem eingetretenen neuen Gesellschafter wurde ein unwiderrufliches Kaufangebot gemacht. Diese Vereinbarung enthielt zusätzlich ein Bestimmungsrecht, wonach der Altgesellschafter auch einen fremden Dritten als möglichen Erwerber benennen konnte. Dieses Optionsrecht veräußerte der Gesellschafter an eine andere Kapitalgesellschaft mit Gewinn. Seiner Auffassung, der Vorgang unterliege nicht der Einkommensteuer, widersprach das Gericht.

Bei der Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft richtet sich die Bewertung nach dem Wertansatz bei der aufnehmenden Gesellschaft

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht, darf die übernehmende Kapitalgesellschaft

die eingebrachten Anteile mit dem Buch- oder einem höheren Wert ansetzen. Die Obergrenze wird durch den Teilwert der eingebrachten Wirtschaftsgüter festgelegt.

Der Wert, mit dem die übernehmende Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. Gleichzeitig ergeben sich daraus für ihn seine Anschaffungskosten für die erworbenen Gesellschaftsanteile. Der Einbringende hat hinsichtlich seines Wertansatzes kein Wahlrecht. Er kann auch nicht prüfen, ob der Teilwert von der übernehmenden Kapitalgesellschaft zutreffend ermittelt worden ist. Sein Veräußerungspreis und damit auch seine Anschaffungskosten für die neuen Anteile werden fingiert. Die Höhe richtet sich nach dem angesetzten Wert des eingebrachten Betriebsvermögens bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Berechnung der Einkommensteuer bei Zusammentreffen von Abfindung und Arbeitslosengeld

Beim Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis gegen Abfindung und daran anschließender Arbeitslosigkeit fallen steuerbegünstigte Bezüge und Lohnersatzleistungen an. Die Berechnung der zutreffenden Einkommensteuer in solchen Fällen ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen.

Nach Aussage des Bundesfinanzhofs ist beim Zusammentreffen von tarifermäßigten Abfindungszahlungen und Lohnersatzleistungen eine integrierte Steuerberechnung vorzunehmen. Dabei sind die Progressionseinkünfte für die Berechnung des ermäßigten Steuersatzes steuersatzerhöhend zu berücksichtigen. Übersteigen die tarifermäßigten Einkünfte das zu versteuernde Einkommen, sind die Lohnersatzleistungen nur insoweit zu berücksichtigen, als dass sich nach einer Verrechnung mit dem negativ verbleibenden zu versteuernden Einkommen ein positiver Differenzbetrag ergibt.

Besteuerungsrecht bei Gesellschafterdarlehen eines in den USA ansässigen Gläubigers

Erhält ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft Zinsen für ein von ihm gewährtes Darlehen, dürfen diese Zinsen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen USA 1989 in der Bundesrepublik nicht besteuert werden. In der hierzu ergangenen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof mit einer in der Praxis häufig vorgekommenen Fallgestaltung auseinander gesetzt.

Grundsätzlich stellen Zinsen für Gesellschafterdarlehen einer Personengesellschaft eine Sondervergütung dar und gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Bei einem im Ausland ansässigen Gesellschafter mindern nach Aussage des Gerichts die von der Personengesellschaft an Gesellschafter gezahlten Darlehenszinsen als Betriebsausgaben den in Deutschland zu versteuernden Gewinn. Dem gegenüber wird der Zinsertrag des ausländischen Gesellschafters mit dem gegebenenfalls niedrigeren Steuersatz des Heimatlandes erfasst.

Diese Entscheidung bezieht sich zwar nur auf einen in den USA lebenden Gesellschafter, dürfte aber auch auf Gesellschafter mit Wohnsitz in anderen Staaten übertragen werden können, mit denen gleich lautende Doppelbesteuerungsabkommen bestehen.

Keine ermäßigte Besteuerung von Entschädigungszahlungen für bereits verdiente Tantieme

Ein Vorstandsmitglied einer AG erhielt neben seinem Festgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, deren Höhe jährlich vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Zum 31.1.2001 wurde sein Anstellungsvertrag vorzeitig aufgehoben. Er erhielt eine Abfindung von 550.000 DM. Er beantragte die ermäßigte Besteuerung, die bei Entschädigungszahlungen für entgehende künftige Einnahmen zu gewähren ist. Das Finanzamt setzte die normale Einkommensteuer fest.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die gezahlte Abfindung nur dann ermäßigt besteuert werden könne, wenn in ihr nicht der Tantiemeanspruch für das Jahr 2000 enthalten sei. Das Finanzgericht muss jetzt klären, ob und in welcher Höhe der Tantiemeanspruch in der Abfindung enthalten ist.

Keine sofortige Versteuerung von zurückbehaltenen Forderungen bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis

Ein Arzt brachte Praxisinventar und Praxiswert in eine Gemeinschaftspraxis ein. Die bis zur Einbringung entstandenen Forderungen von rd. 70.000 € brachte er nicht ein, sondern vereinnahmte sie selbst. Da er seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte, wollte er die Forderungen erst im Jahr des jeweiligen Geldeingangs versteuern. Das Finanzamt besteuerte sie in voller Höhe im Jahr der Praxiseinbringung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Arzt die zurückbehaltenen Forderungen erst bei tatsächlichem Geldeingang zu versteuern hat, da sie seinem „Restbetriebsvermögen“ zuzuordnen sind.

Nur noch beschränkte Steuerpflicht in Deutschland für Berufssportler nach Wegzug in Steueroase

Auch nach seinem Wegzug in ein Niedrigsteuerland erzielte ein Berufssportler in Deutschland weiterhin Einkünfte durch seine sportliche Tätigkeit und durch Werbeeinnahmen. Das Finanzamt behandelte den Sportler trotz seines Wegzugs mit allen Einkünften als weiterhin in vollem Umfang steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof stellte eine differenziertere Betrachtung an.

Werbeeinnahmen aus der Mitwirkung bei Werbefilmen, Fotoreklamen, Pressekonferenzen, Autogrammstunden oder für die Überlassung von Namens- und Bildrechten sowie Vergütungen für Promotionsauftritte, Fototermine, Redaktionsgespräche, Interviews, Messeauftritte mit Gästebetreuung, das Tragen von Kleidungsstücken und die Verwendung von Sportgeräten mit Firmenlogos, die Erstattung von Sportberichten und die Erstellung von Kolumnen unterliegen nicht der inländischen Besteuerung. Und zwar auch dann nicht, wenn der Sportler in einem Land mit niedriger Besteuerung ansässig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einkünfte durch eine im Ausland liegende Betriebsstätte erzielt werden. Eine Betriebsstätte in diesem Sinne ist auch der Wohnsitz, wenn sich dort der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit befindet und von dort aus die geschäftlichen Planungen vorgenommen werden.

Vergütungen für die Überlassung von Rechten an seiner Person (Namensrecht, Recht am eigenen Bild) unterliegen der beschränkten inländischen Besteuerung, wenn es sich um eine nur passive Nutzungsüberlassung handelt, die nicht mit aktiven Dienstleistungen verbunden ist. Es handelt sich dann allerdings nicht um gewerbliche, sondern um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung aus einer Inkassotätigkeit

Ein Inkassounternehmen bietet ein Überwachungsverfahren zur Beitreibung bereits rechtskräftig festgestellter Forderungen an. Für die Bearbeitung des Überwachungsauftrags wird dem Auftraggeber gegenüber keine Gebühr berechnet. Bei erfolgreicher Auftragsdurchführung beträgt die Erfolgsprovision allerdings 50 %.

Der Gewinn aus dieser Inkassotätigkeit ist realisiert, wenn das Unternehmen gegenüber seinen Auftraggebern einen nicht mehr entziehbaren Provisionsanspruch hat. Es handelt sich um den Zeitpunkt nach erfolgreicher Beitreibung der Forderungsbeträge, an dem die Auszahlung des verbleibenden Restbetrags an die Auftraggeber erfolgt. Bei dem Restbetrag handelt es sich um den Betrag nach Abzug der Kosten und des Provisionsanspruchs. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob dem Auftraggeber gegenüber bereits Rechnung gelegt wurde oder nicht.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch für die erfolgreiche Beitreibung von Teilbeträgen anzuwenden. Es entsteht auch in diesen Fällen ein eigenständiger Provisionsanspruch. Über ihn wird selbstständig gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet. Nach Abzug der Provision wird auch hier der jeweils verbleibende Restbetrag an den Auftraggeber weitergeleitet.

Sowohl bei zivilrechtlicher als auch bei wirtschaftlicher Betrachtung ist die Provision in jedem erfolgreichen Beitreibungsfall verdient. Deshalb ist es auch nicht möglich, den Provisionsanspruch erst in dem Zeitpunkt als realisiert anzusehen, in dem die gesamte Schuld beigetrieben werden konnte. Sonst würde die Möglichkeit bestehen, für jede noch bevorstehende Beitreibungsmaßnahme zur Realisierung von Teilansprüchen bei den Schuldnern eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Anforderung an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, grundsätzlich den richtigen Namen und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers enthalten müssen. Dies gilt sowohl für Personunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt müsse die Daten des leistenden Unternehmens leicht nachprüfen können. Ein Unternehmen, das die Vorsteuer abziehen will, trägt die Feststellungslast und muss sich deshalb über die Richtigkeit der Angaben in einer Rechnung vergewissern.

Im entschiedenen Fall hatte ein Autohändler Rechnungen von einem anderen Händler erhalten, der in den Rechnungen eine Scheinadresse angegeben hatte. Das Finanzamt versagte deshalb den Vorsteuerabzug.

Ausfuhrlieferungen können trotz vom Abnehmer gefälschter Ausfuhrnachweise steuerfrei sein

Die Lieferung von Gegenständen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittlandsgebiet) ist nur umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich ausgeführt wurde.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des Bundesfinanzhofs entschieden, dass der Unternehmer auf die Steuerfreiheit vertrauen darf, wenn er selbst bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer Stande ist zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in Wirklichkeit nicht gegeben sind, weil die vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise gefälscht waren. An die Sorgfalt des Unternehmers sind hohe Anforderungen zu stellen. Er muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Ausfuhrlieferung vorliegt.

Kurse über „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ können umsatzsteuerfrei sein

Entgelte für Kurse über „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, die von einem privaten Unternehmer durchgeführt werden, sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Umsatzsteuer befreit. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem EU-Recht.

Bei den Kursen handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um Schulunterricht. Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn die Kurse dazu dienen, eine Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zu erfüllen. Die Kurse haben nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung, was die Steuerbefreiung ausschließen würde. Der Unternehmer muss, um die Entgelte als steuerfrei behandeln zu dürfen, eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen, dass die Kurse auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Marketing- und Werbeleistungen bei Vertrieb von Fondsanteilen sind umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerfreien Vermittlung von Gesellschaftsanteilen konkretisiert. Eine umsatzsteuerfreie Vermittlung liegt nur vor, wenn die Nachweis-, Verhandlungs- oder Kontaktaufnahmetätigkeit gegenüber individuellen Vertragsinteressenten erfolgt. Dagegen sind Marketing- und Werbeaktivitäten, die darin bestehen, dass sich ein Vertriebsunternehmen nur in allgemeiner Form an die Öffentlichkeit wendet, mangels Handelns gegenüber individuellen Vertragsinteressenten keine Vermittlung von Gesellschaftsanteilen und damit umsatzsteuerpflichtig.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer Fondsanteile vertrieben und darüber hinaus die Verpflichtung zu weiteren Marketing- und Werbeleistungen übernommen. Dazu gehörten die Gestaltung der Emissionsprospekte, die Imagewerbung sowie die Kontaktpflege zu Journalisten und Verlagen nebst Schulung von Anlageberatern. Die vom Unternehmer im Bereich Marketing und Werbung erbrachten Leistungen behandelte das Finanzamt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu Recht als umsatzsteuerpflichtig. Auch das Argument, dass die Marketing- und Werbeaktivitäten Teil der einheitlichen Vermittlungsleistung bzw. Nebenleistungen zur Vermittlung und damit umsatzsteuerfrei seien, ließ das Gericht nicht gelten.

Umsatzsteuerfreiheit von Pflegeleistungen eines privaten ambulanten Pflegedienstes

Die Umsatzsteuerfreiheit privater ambulanter Pflegedienste ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Maßgeblich sind die Verhältnisse des Vorjahres. In diesem Zeitraum muss der Anteil der Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sein.

Der Bundesfinanzhof hat die verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Grundlage dieser Vorschrift bestätigt. Damit wurde die Klage eines Pflegedienstes zurückgewiesen, der sich in seinen Rechten sowohl verfassungsrechtlich als auch aus Sicht des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt sah.

Unternehmereigenschaft von Gemeinden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf dem europarechtlichen Prüfstand

Eine Industrie- und Handelskammer (IHK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts, hat Teile eines angemieteten Bürogebäudes und Tiefgaragenplätze langfristig an Unternehmer vermietet und auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichtet. Der Verzicht sollte es dem Unternehmer, der das Bürogebäude und die Tiefgaragenplätze an die IHK vermietet hat, ermöglichen, seinerseits auf die Steuerfreiheit zu verzichten und den Vorsteuerabzug auf die Errichtungskosten geltend zu machen. Das

Finanzamt versagte jedoch den Vorsteuerabzug. Es geht davon aus, dass die IHK mit der langfristigen Vermietung nicht unternehmerisch tätig geworden ist. Ein Vermieter kann zur Umsatzsteuerpflicht der Vermietungsumsätze mit dem daraus folgenden Recht auf Vorsteuerabzug aber nur optieren, wenn er an einen anderen Unternehmer vermietet, der seinerseits steuerpflichtige Umsätze tätigt.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie die IHK, aber auch z. B. Gemeinden, kann nur im Rahmen eines „Betriebs gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig sein. Die langfristige Vermietung von Grundstücken begründet nach nationalem Recht keinen Betrieb gewerblicher Art. Unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Unternehmer zu behandeln ist, ist vorrangig allerdings nicht nach nationalem, sondern nach EU-Recht zu beantworten. Der Bundesfinanzhof hat die Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Nutzungsvergütungsanspruch des Alleineigentümers einer Ehewohnung nach der Trennung

Steht die Ehewohnung im Alleineigentum eines Ehegatten, so ist dieser dem anderen Ehegatten gegenüber nach der Trennung zumindest für den Zeitraum, der etwa einem Trennungsjahr entspricht, zur Fürsorge verpflichtet und muss deshalb die teilweise entschädigungslose Nutzung der Wohnung durch diesen dulden. Insbesondere eine gleichwertige Wohnungsteilung stellt keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Position des dinglich allein berechtigten Ehegatten dar, dass dafür eine Vergütung der Billigkeit entsprechen würde.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat das Brandenburgische Oberlandesgericht einem Ehemann die Zahlung einer solchen Nutzungsentschädigung aus Billigkeitsgründen auch deshalb versagt, weil er über ein Nettoeinkommen von 7.000 € verfügte, die Trennung von ihm ausgegangen war und die Ehefrau in der Wohnung auch das gemeinsame Kind versorgte und betreute.

+++Anlage Lohnbüro+++

Veräußerung von Aktienoptionsrechten führt auch bei nur der Unternehmensgruppe angehörenden Arbeitnehmern zu Arbeitslohn

Die Veräußerung von Aktienoptionsrechten einer AG, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Wandeldarlehen eingeräumt worden sind, kann auch dann Arbeitslohn sein, wenn der Begünstigte zwar nicht unmittelbar Arbeitnehmer der AG oder eines Konzernunternehmens war, er aber nur auf Grund seines Arbeitsverhältnisses überhaupt einen Darlehensvertrag mit der AG schließen konnte.¹

Der Kläger war leitender Angestellter einer GmbH. An dieser war die AG beteiligt, aber nicht mehrheitlich, und es bestand auch kein Unternehmensvertrag. Die AG hatte ein Wandeldarlehensprogramm für ihre Arbeitnehmer und die verbundener Unternehmen aufgelegt. Die Arbeitnehmer schlossen mit der AG Darlehensverträge. Den Darlehensbetrag konnten sie in Aktien der AG wandeln. Der Wandlungspreis war festgelegt. Der Vorstand der AG gestattete abweichend davon auch dem Kläger, an dem Programm teilzunehmen. Damit sollte sein besonderes Engagement bei der GmbH und für eine gute Ertragsentwicklung bei der GmbH entlohnt werden, weil eine Integration des Gewinns der GmbH in den Konzernabschluss der AG angestrebt wurde. Damit war die Einbeziehung des Klägers in das Wandeldarlehensprogramm der AG durch sein Arbeitsverhältnis mit der GmbH veranlasst. Die Einräumung der Kaufoption war Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft des Klägers bei der GmbH.

¹ FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 30.1.2008, 3 K 139/07, LEXinform 5006282.

Übernahme von Kosten der Raucherentwöhnung führt zu Arbeitslohn

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Ländern rechnen wegen des zum Jahresanfang eingeführten Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden und Gaststätten mit der vermehrten Übernahme von Kosten der Raucherentwöhnung durch den Arbeitgeber. Sie haben dazu wie folgt entschieden:¹

- Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zu den Kosten von Raucherentwöhnungskursen erfolgen nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse. Sie führen deshalb regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer.
- Zuschüsse zu Raucherentwöhnungskursen, die aus öffentlichen Kassen geleistet werden, sind keine steuerfreien Beihilfen.²

¹ OFD Rheinland, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 44/2007 v. 29.1.2008.

² § 3 Nr. 11 EStG.

Übernahme von Kammerbeiträgen ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs führt die Übernahme von zwingenden Beiträgen zu Berufskammern durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Pflichtkammerbeiträge für ihre angestellten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Geschäftsführer unversteuert übernommen. Finanzamt und Finanzgericht sahen die Zuwendung als steuerpflichtigen Arbeitslohn an und nahmen den Arbeitgeber in Haftung.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind gesetzlich verpflichtet, Mitglied in der jeweiligen Berufskammer zu sein. Die Pflichtmitgliedschaft, die unabhängig davon besteht, ob der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater nach der Bestellung selbstständig oder als Angestellter tätig wird, schließt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Berufskammern ein.

Das unzweifelhaft vorhandene betriebliche Interesse an der Kammermitgliedschaft eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters und der damit verbundenen Zahlung der Beiträge überlagert nicht das persönliche Interesse des Angestellten. Der Arbeitgeber handelt nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, so dass die Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn zu werten ist.

¹ BFH, Urt. v.17.01.2008, VI R 26/06, LEXinform 0587612.

Anscheinsbeweis für private Nutzung eines betrieblichen VW-Busses mit ausgebauten Sitzen

Ein rundum verglaster VW-Bus, in den Sitze ohne größeren Aufwand eingebaut werden können, ist nicht notwendigerweise zur Güterbeförderung bestimmt. Der allgemeine Erfahrungssatz, wonach Kfz im Gegensatz zu Lkw auch für private Zwecke genutzt werden, kommt hier also zur Anwendung. In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ entschiedenen Fall stand dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein VW-Caravalle zur Verfügung, mit dem auch Fahrten zu einem Firmenlager durchgeführt wurden.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch geldwerte Vorteile aus der Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu privaten Zwecken.² Bei der Beurteilung der Frage der privaten Nutzung sind im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Grundsätze des Anscheinsbeweises heranzuziehen, dabei wird unter Anwendung der Lebenserfahrung auf typische Sachverhalte geschlossen.³ Bei Überlassung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung. Diese ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.⁴

Dieser Grundsatz kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Fahrzeug wegen seiner objektiven Beschaffenheit nicht für die private Nutzung geeignet ist, z. B. bei Lkw und Zugmaschinen.⁵ Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug nach Auffassung des Gerichts zur Personenbeförderung geeignet, da es über keine auf Dauer angelegten Umbauten zur Transportbeförderung verfügte, die das äußere Erscheinungsbild wesentlich verändert hätten.

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.11.2007, 11 K 2182/04, LEXinform 5006127.

² § 19 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 EStG.

³ z. B. BFH, Beschl. v. 14.5.1999, VI B 258/98, LEXinform 016195, BFH, Beschl. v. 27.10.2005, VI B 43/05, LEXinform 5901716.

⁴ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 13.2.2003, X R 23/01, BStBl II 2003, S. 472, LEXinform 0814865.

Essenmarken und Restaurantschecks

Für Essenmarken oder Restaurantschecks zahlen Arbeitgeber nur in bestimmtem Umfang Steuern und Beiträge, wenn diese von den Arbeitnehmern außerhalb des Betriebs (z. B. in teilnehmenden Gaststätten oder Supermärkten) gegen Mahlzeiten eingelöst werden.

Essenmarken und Restaurantschecks gelten als Sachbezug, wenn der amtliche Sachbezugswert von 2,67 € nicht um mehr als 3,10 € überschritten wird. Bis zu einem Gesamtwert von 5,77 € sind maximal 2,67 € steuer- und beitragspflichtig. Außerdem können diese Sachbezüge pauschal mit 25 % versteuert werden und sind dann beitragsfrei in der Sozialversicherung. Für jede Mahlzeit ist lediglich eine Essenmarke täglich vorgesehen. Befinden sich Arbeitnehmer auf einer Dienstreise oder üben sie eine Einsatzwechseltätigkeit oder Fahrtätigkeit aus, dürfen sie dagegen keine Essenmarken erhalten. Um das Verfahren zu vereinfachen, können Arbeitgeber pro Arbeitnehmer maximal für 15 Arbeitstage im Monat Marken ausgeben. Der Vorteil: Die Tage der Abwesenheit (z. B. infolge von Dienstreisen, Urlaub oder Erkrankung) müssen nicht in jedem Einzelfall festgestellt und die für diese Tage ausgegebenen Essenmarken nicht zurückgefordert werden.

Drei Konstellationen

Insgesamt lassen sich drei Konstellationen unterscheiden:

1. Der Wert der Essenmarke beträgt nicht mehr als 2,67 €.

- Der Wert der Essenmarke ist steuer- und beitragspflichtig.
- Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt Essenmarken im Wert von jeweils 2 € aus. Diese 2 € sind zunächst steuer- und auch beitragspflichtig. Werden sie aber pauschal mit 25 % versteuert, fallen dadurch keine Beiträge an.

2. Der Wert der Essenmarke liegt zwischen 2,67 € und 5,77 €.

- Der Betrag von 2,67 € ist steuer- und beitragspflichtig (Sachbezugswert). Der Rest bleibt steuer- und beitragsfrei.

- Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt Essenmarken im Wert von jeweils 4 € aus. Von den 4 € sind 2,67 € steuer- und beitragspflichtig, können aber pauschal mit 25 % versteuert werden und sind dann auch beitragsfrei. Jedoch bleiben 1,33 € (= 4 € - 2,67 €) von Anfang an steuer- und beitragsfrei.
3. Der Wert der Essenmarke übersteigt 5,77 €.
- Der komplette Wert der Essenmarke ist steuer- und beitragspflichtig.
 - Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt Essenmarken im Wert von jeweils 6 € aus. Dieser Betrag ist steuer- und beitragspflichtig.

Eigenbeteiligung

Beteiligen sich Arbeitnehmer an den Kosten für die Essenmarken, werden die anrechenbaren „Werte“ der Essenmarken für die steuer- und beitragsrechtliche Bewertung entsprechend gekürzt:

Beispiele:

1. Ein Arbeitgeber gibt Essenmarken in Höhe von 5 € aus, der Arbeitnehmer trägt davon 2 €. Der Wert der Essenmarke übersteigt den Sachbezugswert um nicht mehr als 3,10 €, sodass der geldwerte Vorteil 2,67 € beträgt. Hiervon werden die 2 € Eigenbeteiligung abgezogen. Insgesamt sind somit 0,67 € steuer- und beitragspflichtig, bei Pauschalversteuerung jedoch beitragsfrei.
2. Ein Arbeitgeber gibt Essenmarken in Höhe von 5 € aus, der Arbeitnehmer trägt davon 3 €. Da der Wert der Essenmarke den Sachbezugswert um nicht mehr als 3,10 € übersteigt, beträgt der geldwerte Vorteil 2,67 €. Allerdings ist die Eigenbeteiligung höher als der geldwerte Vorteil, somit fallen weder Steuern noch Beiträge an.
3. Ein Arbeitgeber gibt Essenmarken in Höhe von 10 € aus, der Arbeitnehmer trägt davon 4 €. Der Wert der Essenmarke übersteigt den Sachbezugswert um mehr als 3,10 €. Daher sind insgesamt 6 € steuer- und beitragspflichtig - eine Pauschalversteuerung ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

Gehaltsumwandlung

Wird ein Arbeitsvertrag geändert und erhält der Arbeitnehmer anstelle von Barlohn Essenmarken, so vermindert sich dadurch zwar der Barlohn in entsprechender Höhe. Durch diese Umwandlung wird jedoch aus dem Barlohn sozialversicherungsrechtlich ein Sachbezug, der dann beitragspflichtig ist. Ohne Änderung des Arbeitsvertrags führt der Austausch von Barlohn durch Essenmarken dagegen nicht zu einer Herabsetzung des steuerpflichtigen Barlohns. Vielmehr zählen die umgewandelten Beträge dann als Entgelt für die Essenmarken.

Neu ab 1. Januar 2009: Änderungen in der privaten Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2009 soll in Deutschland niemand ohne Absicherung im Krankheitsfall sein. Zu diesem Zeitpunkt muss die private Krankenversicherung Personen, die zurzeit nicht krankenversichert sind und zum Beispiel zuletzt privat krankenversichert waren, zu einem Basistarif aufnehmen. Der Tarif darf dabei den durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

Durch die Gesundheitsreform erhielten alle Einwohner Deutschlands, die bislang unversichert sind und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, bereits seit 1. April 2007 einen Anspruch auf Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Seit 1. Juli 2007 muss die private Krankenversicherung bisher nicht versicherten Personen, die zuletzt privat krankenversichert waren, einen modifizierten Standardtarif anbieten. Ab dem 1. Januar 2009 sind nicht versicherte Personen, die der privaten Krankenversicherung zugeordnet werden, verpflichtet, einen Krankenversicherungsvertrag abzuschließen. Betroffen sind einerseits nicht versicherte Personen, die ihren privaten Krankenversicherungsschutz in der Vergangenheit verloren haben. Hinzu kommen solche, die nie versichert waren und aufgrund ihres Berufswegs (zum Beispiel als Selbstständige) zur Klientel der privaten Krankenversicherung gehören. Die Beiträge für diese privat Versicherten können - ebenso wie die Beiträge für gesetzlich Versicherte - durch öffentliche Träger bezuschusst werden.

Basistarif

Ab dem 1. Januar 2009 werden die Verträge, die die Rückkehrer im modifizierten Standardtarif der privaten Krankenversicherung seit 1. Juli 2007 abgeschlossen haben, auf den neuen Basistarif umgestellt. Der Basistarif enthält ein Leistungsangebot, das dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Die Höhe der Beiträge des Basistarifs richtet sich nur nach dem Eintrittsalter und dem Geschlecht des Versicherungsnehmers, nicht nach seinem Gesundheitsstatus. Risikoausschlüsse oder -zuschläge gibt es beim Basistarif nicht. Die Krankenversicherer dürfen niemanden abweisen, der sich in dem Tarif versichern darf. Ein wesentlicher Unterschied zum Standardtarif besteht darin, dass die Versicherten nun zwischen den Versicherungsunternehmen wechseln und dabei Altersrückstellungen im Umfang des

Basistarifs mitnehmen können. So erhalten sie sich die bereits in der vorherigen Versicherung erworbenen Vorteile. Diese neue Möglichkeit gilt uneingeschränkt nur für neue Versicherungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2009.

Bereits vor dem 1. Januar 2009 privat krankenvollversicherte Personen können bis zum 30. Juni 2009 in den Basistarif wechseln. Der Wechsel ist auch unter Anrechnung der bisher erworbenen Alterungsrückstellung - maximal in Höhe des Basistarifs - zu einem anderen Versicherer möglich. Danach können diese Versicherten nur noch innerhalb des Versicherungsunternehmens in den Basistarif wechseln. Voraussetzung ist in diesem Fall aber, dass sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet oder einen Rentenanspruch haben oder finanziell besonders bedürftig sind.

Reform der Pflegeversicherung (Teil 4)

Arbeitnehmer, die pflegebedürftige Angehörige pflegen, können sich ab Juli 2008 für bestimmte Zeit von der Arbeit freistellen lassen. Diese Möglichkeit wird mit der Reform der Pflegeversicherung eingeführt. Im vierten Teil der Serie zur Pflegereform geben wir einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Situation der Pflegepersonen und die Finanzierung der Reform.

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis durch die Inanspruchnahme von Pflegezeit unterbrochen wird, endet unmittelbar mit dem Beginn der Pflegezeit. Allerdings ist eine kostenfreie Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eines pflegenden Angehörigen durch eine Familienversicherung über den gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartner möglich. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn das monatliche Einkommen der Pflegeperson 355 € bzw. 400 € bei einem Minijob nicht übersteigt.

Kommt eine Familienversicherung (z. B. bei Singles) nicht zustande, kann die Kranken- und Pflegeversicherung - wenn hierfür die gesetzliche Vorversicherungszeit erfüllt ist - im Rahmen einer freiwilligen Versicherung fortgeführt werden. Da die freiwillige Mitgliedschaft nicht in jedem Fall möglich ist, gilt für nicht versicherte Personen die zum 1. April 2007 eingeführte allgemeine Krankenversicherungspflicht. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei an den allgemeinen Regelungen für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Pflegepersonen, die eigene Beiträge für ihre Krankenversicherung aufwenden müssen, erhalten auf Antrag von der Pflegekasse Zuschüsse. Diese können übrigens auch für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie für eine damit in Zusammenhang stehende Pflegeversicherung gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Mindestbeiträgen (Kranken- und Pflegeversicherung) für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen und dürfen die tatsächliche Höhe der Beiträge nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zuschüsse wird bis zum 31. Dezember 2008 für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse sowie der zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % zugrunde gelegt.

Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Sind Beschäftigte zur Pflege eines Angehörigen im Rahmen der Pflegezeit von der Arbeitsleistung freigestellt, werden sie in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Die Beiträge betragen im Jahr 2008 monatlich 8,20 € (alte Bundesländer) bzw. 6,93 € (neue Bundesländer) und ergeben sich aus der monatlichen Bemessungsgrundlage in Höhe von 10 % der Bezugsgröße (248,50 € bzw. 210,00 €). Gezahlt werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse.

Finanzierung

Zur Finanzierung der vorgesehenen Verbesserungen der Leistungen sowie zum Ausgleich der bestehenden Unterdeckung der laufenden Ausgaben in der Pflegeversicherung wird der Beitragssatz ab 1. Juli 2008 um 0,25 % auf 1,95 % erhöht. Für kinderlose Versicherte gilt dann ein Beitragssatz in Höhe von 2,2 %. Im Detail verteilen sich die Beiträge dann wie folgt:

Beitragsverteilung	Beitragssatz 1,95 %	Beitragssatz 2,2 % (für Kinderlose)	Beitragssatz 1,95 % (in Sachsen)	Beitragssatz 2,2 % (für Kinderlose in Sachsen)
Arbeitnehmer	0,975 %	1,225 %	1,475 %	1,725 %
Arbeitgeber	0,975 %	0,975 %	0,475 %	0,475 %

Sittenwidrigkeit einer Praktikantenvergütung

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg kann eine Praktikantenvergütung in Höhe von 375 € monatlich sittenwidrig sein, wenn der Ausbildungszweck nicht im Vordergrund steht.¹ Das ist dann der Fall, wenn der Ausbildungszweck die für den Betrieb erbrachten

Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht deutlich überwiegt. Dies kommt insbesondere bei längeren Praktika in Betracht, bei denen die Praktikanten in nur einer Abteilung des Betriebs eingesetzt werden.

In dem entschiedenen Fall war die Klägerin als Praktikantin für sechs Monate im Rahmen einer 35-Stunden-Woche beschäftigt. Für diese Tätigkeit erhielt sie eine Vergütung in Höhe von 375 € monatlich.

Im Verlauf des Praktikums wurde die Klägerin ausschließlich mit Aufgaben im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen betraut. Nach Ablauf der sechs Monate forderte sie eine angemessene Vergütung. Sie sei nicht als einfache Praktikantin tätig geworden, sondern habe als normale Arbeitskraft der jeweiligen Projektleitung zugearbeitet. Die vereinbarte Vergütung sei daher sittenwidrig.

Dieser Ansicht folgte das Gericht.

Ein Praktikantenverhältnis verlangt zwar keine systematische Berufsausbildung. Der Ausbildungszweck muss aber die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse deutlich überwiegen. Dies ist um so eher der Fall, je breiter das Spektrum vermittelter Einblicke in Arbeitsläufe ist. Ein Durchlaufen sämtlicher Abteilungen eines Betriebs ist daher ein wichtiges Indiz für ein Praktikantenverhältnis.

Hier war die Klägerin aber während des gesamten sechsmonatigen Praktikums nur in einer Abteilung eingesetzt. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass hierbei eine umfassende Vermittlung praktisch notwendigen Wissens stattgefunden hat. Sie hat vielmehr die von der Klägerin bereits im Rahmen ihres Studiums erworbenen Grundlagen verwertet. Angesichts der erheblichen Indizien, die im Streitfall dafür sprechen, dass die Klägerin die üblichen Aufgaben einer Sachbearbeiterin oder Sekretärin erledigt hat, hätte die Beklagte das Überwiegen des Ausbildungszwecks darlegen und beweisen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Vergütung in Höhe von 375 €, die einem Stundenlohn von 2,46 € entspricht, war angesichts der Tatsache, dass kein Praktikanten-, sondern ein Arbeitsverhältnis vorlag, sittenwidrig. An die Stelle dieser Vergütungsregelung tritt daher die übliche Vergütung im Sinn von § 612 Abs. 1 BGB.

¹ LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 08.02.2008, 5 Sa 45/07.

Keine Vergütung für Mehrarbeitsstunden

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz hat ein Beamter, der während der Zeit erkrankt, in der er wegen der Ableistung von Mehrarbeitsstunden dienstfrei hat, keinen zusätzlichen Anspruch auf Vergütung.¹

In dem entschiedenen Fall wurde der Dienstplan eines Beamten im Zeitraum vor seiner Pensionierung so gestaltet, dass er bis zum Ende seiner Dienstzeit seinen restlichen Urlaub nehmen und für seine geleisteten Mehrarbeitsstunden „dienstfrei“ bekommen sollte. In dieser arbeitsfreien Zeit erkrankte der Beamte für die Dauer eines Monats. Er sah deshalb seinen Anspruch auf Freizeitausgleich nicht als verbraucht an, sondern er verlangte nach seiner Pensionierung eine Vergütung der von ihm geleisteten Mehrarbeitsstunden.

Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht.

Die geleistete Mehrarbeit wurde durch Dienstbefreiung ausgeglichen. Dass der Kläger während dieser Zeit erkrankt sei, ändere hieran nichts. Mehrarbeit ist rechtlich eine vorweg erbrachte Arbeitsleistung, die durch eine nachfolgende Minderarbeit in die regelmäßige Arbeitszeit eingeordnet wird. Daher kann der Abschnitt „der dienstfreien Zeit“ auch keine andere Qualität haben als die sonstigen arbeitsfreien Zeiten eines Beamten. Dies verdeutlicht der Vergleich mit einem Beschäftigten, der an einem freien Wochenende erkrankt. Auch dieser hat deswegen keinen Anspruch auf Gewährung eines finanziellen Ausgleichs.

¹ VG Koblenz, 6 K 1826/07.KO, Meldung v. 31.03.2008.

Probezeitbefristung innerhalb eines für ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags als überraschende Vertragsklausel

Enthält ein Formulararbeitsvertrag neben einer drucktechnisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im nachfolgenden Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung des Arbeitsvertrags zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, ist die Probezeitbefristung eine überraschende Klausel, die nicht Vertragsbestandteil wird.¹ Dies hat das Bundesarbeitsgericht² entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall war in dem vom Arbeitgeber gestellten Formulararbeitsvertrag ein Arbeitsverhältnis auf eine Zeit von einem Jahr befristet, wobei die konkrete Vertragsdauer fett und in vergrößerter Schrift gedruckt war. In dem folgenden Vertragstext war ohne besondere drucktechnische Hervorhebung bestimmt, dass die ersten sechs Monate als Probezeit gelten und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit ende, ohne dass es einer Kündigung bedürfe.

Nach Auffassung des Gerichts brauchte die Arbeitnehmerin nicht damit zu rechnen, dass der nachfolgende Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung zu einem früheren Beendigungszeitpunkt enthielt.

¹ § 305c Abs. 1 BGB.

² BAG, Urt. v. 16.4.2008, 7 AZR 132/07, Pressemitteilung Nr. 32/08, LEXinform 0174127.

Schriftformerfordernis für Befristung eines Arbeitsvertrags

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hielt ein Arbeitnehmer die Befristung seines Arbeitsvertrags für unwirksam, weil er den von ihm gegengezeichneten Vertrag erst nach Arbeitsantritt an seinen Arbeitgeber übergeben hatte. Er vertrat die Auffassung, dass bereits durch die Arbeitsaufnahme das Arbeitsverhältnis begründet worden sei, zu einem Zeitpunkt also, als das Schriftformerfordernis noch nicht erfüllt war.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung nicht an. Das Schriftformerfordernis ist durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags auch dann gewahrt, wenn der Vertrag erst nach Arbeitsantritt unterzeichnet wurde. Durch die Arbeitsaufnahme ist ein Arbeitsverhältnis nicht begründet worden, da der Arbeitgeber sein Angebot auf Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags abhängig gemacht hatte.

¹ BAG, Urt. v. 16.4.2008, 7 AZR 1048/06, Pressemitteilung Nr. 33/08, LEXinform 0174126.

Betriebsratsanhörung: Außerordentliche Kündigung wegen anderweitiger Erwerbstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit

Eine außerordentliche Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Arbeitnehmer, während er krankgeschrieben ist, einer anderweitigen Arbeit nachgeht. Die anderweitige Tätigkeit kann ein Hinweis darauf sein, dass der Arbeitnehmer die Krankheit nur vorgespiegelt hat oder eine pflichtwidrige Verzögerung der Heilung vorliegt.

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall betrieb ein arbeitsunfähig gemeldeter Kraftfahrer während einer Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein Café. Sein Arbeitgeber kündigte deshalb das Arbeitsverhältnis einen Tag nach schriftlicher Unterrichtung des Betriebsrats fristlos, hilfsweise fristgerecht. Nach Stellungnahme des Betriebsrats kündigte der Arbeitgeber erneut.

Nach Ansicht des Gerichts war die erste Kündigung unwirksam, weil sie ausgesprochen wurde, bevor die gesetzliche Frist zur Stellungnahme des Betriebsrats abgelaufen war. Bezüglich der zweiten Kündigung ist der Betriebsrat allerdings ordnungsgemäß angehört worden. Zwar erfolgte die schriftliche Anhörung zu dieser Kündigung auf Grundlage desselben Schreibens wie die Anhörung zur vorausgegangenen Kündigung; das war aber unschädlich, weil der Betriebsrat bei seiner Beschlussfassung wusste, dass er zu einer noch auszusprechenden Kündigung angehört wurde und seine Rechte ungeschmälert wahrnehmen konnte.

¹ BAG, Urt. v. 03.04.2008, 2 AZR 965/06, Pressemitteilung Nr. 28/08, LEXinform 0174093.

Krankenhausaufenthalt rechtfertigt nur in Ausnahmefällen nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage

Nach einem vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschiedenen Fall rechtfertigt ein Krankenhausaufenthalt für sich gesehen noch keine nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage.¹ Erforderlich ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer objektiv gehindert war, Klage zu erheben oder von einem Dritten erheben zu lassen. Dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn die Behandlungssituation Außenkontakte ausgeschlossen oder jedenfalls in unzumutbarer Weise erschwert hat.

In dem entschiedenen Fall begab sich ein Arbeitnehmer zwecks einer Suchttherapie am 24.06.2007 ins Krankenhaus. Mit Schreiben vom 10.07.2007, das der Geschäftsführer des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer im Krankenhaus übergab, wurde das Arbeitsverhältnis zum 31.01.2008 gekündigt. Der Krankenhausaufenthalt des Arbeitnehmers dauerte bis zum 02.08.2008. Anschließend begab er sich zur weiteren Behandlung zunächst in das Haus E. und ab Mitte September 2008 in eine Rehabilitationsklinik.

Am 27.08.2007 erhob der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage und beantragte gleichzeitig die nachträgliche Klagezulassung. Er begründete die Versäumung der dreiwöchigen Klagefrist gemäß § 4 S. 1 KSchG damit, dass er bei Übergabe des Kündigungsschreibens dessen Auswirkungen nicht überblickt habe. Er sei aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in der Lage gewesen, sich rechtsanwaltlicher

Hilfe zu bedienen. Erst am 23.08.2007 habe ihn ein Mitarbeiter des Hauses E. darauf hingewiesen, dass er eventuell gerichtliche Schritte gegen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einlegen müsse.

Der Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage wurde vom LAG zurückgewiesen.

Eine nachträgliche Klagezulassung kommt nach § 5 Abs. 1 S. 1 KSchG nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt an einer rechtzeitigen Klageerhebung gehindert war.

Ein Krankenhausaufenthalt des Arbeitnehmers rechtfertigt für sich genommen noch keine nachträgliche Klagezulassung. Erforderlich ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer durch seine Krankheit objektiv daran gehindert war, eine Klage zu formulieren oder sein Recht auf andere Weise wahrzunehmen - etwa durch Beauftragung eines Dritten oder telefonische Übermittlung der Klage an das ArbG. Außerdem ist entscheidend, ob die Behandlungssituation Außenkontakte auch telefonischer Art ausgeschlossen oder jedenfalls in unzumutbarer Weise erschwert hat. Ein solcher Ausnahmefall war hier nicht gegeben.

¹ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 05.02.2008, 6 Ta 22/08.

Anhörung des Arbeitnehmers bei einer außerordentlichen Verdachtskündigung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann nicht nur die vollendete Tat, sondern auch der schwerwiegende Verdacht einer strafbaren Handlung oder sonstigen schweren Pflichtverletzung einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung bilden. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer vor Ausspruch der Kündigung zu den gegen ihn bestehenden Verdachtsmomenten anhören. In der Anhörung muss er den Arbeitnehmer über den erhobenen Vorwurf so unterrichten, dass der Arbeitnehmer dazu Stellung nehmen kann. Dabei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Weiß der Arbeitnehmer, hinsichtlich welcher Straftaten der Verdacht beim Arbeitgeber besteht, so ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, solange abzuwarten, bis der Arbeitnehmer die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft eingesehen hat.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall bestand gegen einen Arbeitnehmer der schwerwiegende, auf objektive Tatsachen gegründete Verdacht, an den Fahrzeugen von Kolleginnen in elf Fällen die Reifen aufgeschlitzt zu haben.¹ Dies stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Der Arbeitnehmer ist vor der Kündigung in ausreichendem Maße angehört worden. Er wusste, was ihm vorgeworfen wurde und konnte sich zu den Vorwürfen äußern. Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft brauchte er dazu nicht. Die Kündigung war deshalb ordnungsgemäß.

¹ BAG, Urt. v. 13.03.2008, 2 AZR 961/06, LEXinform 0174054.

Kündigung per Fax ist unwirksam

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass eine per Fax erklärte Kündigung nicht dem Schriftformerfordernis aus § 623 BGB genügt und daher unwirksam ist.¹ Dabei kann sich auf den Formmangel auch derjenige berufen, der die unwirksame Kündigung ausgesprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn es nach den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, die Kündigung an dem Formmangel scheitern zu lassen. Hierfür gelten allerdings strenge Maßstäbe.

In dem entschiedenen Fall kündigte eine Arbeitnehmerin ihr Arbeitsverhältnis per Fax zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Später vertrat sie jedoch die Auffassung, dass ihre Eigenkündigung formunwirksam gewesen sei und der Arbeitgeber sie deshalb weiterbeschäftigen müsse. Dieser machte dagegen geltend, dass er trotz des Formmangels auf die Gültigkeit der Kündigungserklärung habe vertrauen dürfen.

Die Berufung auf den Formmangel einer Kündigung kann nach Auffassung des Gerichts nur in Ausnahmefällen treuwidrig sein. Das gilt dann, wenn es nach den Beziehungen der Parteien und den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, eine Rechtsposition an dem Formmangel scheitern zu lassen. Insoweit gelten strenge Maßstäbe, die Unwirksamkeit der Kündigung muss für den anderen Vertragsteil schlechthin untragbar sein.

Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin für den Arbeitgeber untragbar sein sollte. Dieser hat noch innerhalb der laufenden Kündigungsfrist erfahren, dass die Arbeitnehmerin nicht an die Kündigung festhalten wollte. Sie hat auch nicht vorgetragen, dass sie zu diesem Zeitpunkt in der Annahme der Wirksamkeit der Kündigung schon Dispositionen getroffen hatte.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 31.01.2008, 9 Sa 416/07.

Eigenmächtige Urlaubsverlängerung ist Kündigungsgrund

Ein Arbeitnehmer, der den bewilligten Urlaub eigenmächtig überschreitet, fehlt unentschuldigt und verletzt damit seine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag. Dies kann eine Kündigung auch dann rechtfertigen, wenn der Arbeitnehmer lediglich behauptet, ein Elternteil sei am Urlaubsort schwer erkrankt (hier: Schlaganfall), ohne dies näher zu belegen. Eine vorherige Abmahnung ist in einem solchen Fall nicht erforderlich. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main entschieden.

Nicht-Mitführung des Sozialversicherungsausweises kann Bußgeld auslösen

Arbeitnehmer bestimmter Branchen sind verpflichtet, bei der Arbeit ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann seit Jahresbeginn mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden. Zur Vermeidung eines Bußgelds reicht es nicht mehr aus, den Personalausweis dabei zu haben.

Die Pflicht zum Mitführen des Sozialversicherungsausweises gilt für Beschäftigte

- des Baugewerbes,
- des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,
- des Personen- und Güterverkehrsgewerbes,
- des Schaustellergewerbes,
- des Gebäudereinigungsgewerbes,
- der Unternehmen der Forstwirtschaft sowie
- der Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Der Sozialversicherungsausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein.

Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen müssen statt des Sozialversicherungsausweises ihren Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 mit sich führen.

Betriebsvermögensfreibetrag auch für freiberufliches Vermögen eines Kunstmalers

Bei der Erbschaftsteuer bleibt Betriebsvermögen beim Erwerb von Todes wegen bis zu einem Wert von 225.000 € außer Ansatz. Außerdem ist ein Bewertungsabschlag von 35 % zu berücksichtigen. Um diese Vergünstigungen zu erhalten, muss u. a. die sog. Behaltefrist von fünf Jahren beachtet werden. Begünstigt ist z. B. der Erwerb ganzer Gewerbebetriebe, gewerblicher Teilbetriebe und von Beteiligungen an gewerblich tätigen Personengesellschaften. Dem gewerblichen Betriebsvermögen ist Betriebsvermögen gleichgestellt, das der Ausübung eines freien Berufs dient.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass auch der Erbe des Betriebsvermögens eines Künstlers Anspruch auf Gewährung des Betriebsvermögensfreibetrags hat. Das Gericht stellte klar, dass auch beim Tod des Künstlers dessen Werke Betriebsvermögen bleiben. Die Gewährung des Freibetrags setzt nicht voraus, dass der Erbe selbst eine künstlerische Tätigkeit ausübt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die bevorstehende Erbschaftsteuerreform sieht neue Regelungen vor. Die bisherige Verschonung des Betriebsvermögens durch Freibetrag und Bewertungsabschlag soll entfallen.

Leistungen aus einer vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung sind kein Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind nur solche Vorteile, die Entlohnungscharakter für geleistete oder noch zu leistende Arbeit haben.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass Zahlungen aus einer vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, wenn sie die wirtschaftlichen Folgen absichern, die durch einen anlässlich einer Dienstreise erlittenen Unfall entstanden sind. Solche Leistungen hätten keinen Entlohnungscharakter und stellten auch keine Lohnersatzleistungen dar.

Abschließend muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Kündigungsfristen für GmbH-Geschäftsführer und Arbeitnehmer gleich lang

Obwohl GmbH-Geschäftsführer nicht als Arbeitnehmer angesehen werden, sind bei ihnen dieselben Kündigungsfristen anzuwenden. Dies hat das Landgericht Duisburg entschieden.

Dem Fall lag die Kündigung eines Elektromonteurs zu Grunde, der seit über zwölf Jahren bei einer GmbH beschäftigt und im Verlauf dieser Zeit zum Geschäftsführer ernannt worden war, ohne am Kapital der GmbH beteiligt zu sein. Alleinige Gesellschafter waren sein Mitgeschäftsführer und dessen Ehefrau.

Der Geschäftsführer berief sich auf eine wegen seiner langen Betriebszugehörigkeit verlängerte Kündigungsfrist und verlangte entsprechende Gehaltsnachzahlungen. Die Gegenseite wandte ein, dass die betreffende Vorschrift auf GmbH-Geschäftsführer mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht anwendbar sei.

Zu Unrecht, wie das Gericht entschied. Der Gesetzgeber habe bei der Abfassung des Gesetzes den Fall des nicht-beherrschenden GmbH-Geschäftsführers übersehen.

Rentner dürfen mehr hinzuverdienen

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr können nach einer Gesetzesänderung 400 € pro Monat zu ihrer Rente hinzuverdienen. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008 und entspricht dann der Verdienstgrenze für Minijobs.

Umsatzsteuerpflicht bei Sammelbeförderungen von Arbeitnehmern

Die unentgeltliche Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber ist eine Leistung auf Grund des Dienstverhältnisses, die den privaten Bedarf des Arbeitnehmers erfüllt und der Umsatzsteuer unterliegt. Die beim Arbeitgeber angefallenen Kosten sind dann Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Anders verhält es sich, wenn der Arbeitgeber eine Sammelbeförderung seiner Arbeitnehmer vornimmt, weil keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind und die Arbeitnehmer deshalb nicht pünktlich zur Arbeit kommen können. In solchen Fällen ist in der Beförderung keine Leistung zu sehen, so dass auch keine Umsatzsteuerpflicht entsteht. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit Bussen von der Wohnung zur Arbeitsstätte befördern lassen, weil für die Arbeitnehmer keine zumutbare Möglichkeit bestand, ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zum Arbeitsbeginn zu erreichen. Die Arbeitnehmer zahlten pro Tag je 1 €. Dieses Entgelt versteuerte der Arbeitgeber. Das Finanzamt wollte dagegen die vom Arbeitgeber getragenen Kosten als Bemessungsgrundlage ansetzen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.